

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für die Lieferung von Fernwärme Nr. 12.1 der enercity Contracting Nord GmbH, Hannover - nachstehend eCG Nord

1. eCG Nord liefert die für Raumheizung und soweit vorhanden, für Brauchwasser erforderliche Wärme über das von ihr betriebene Fernheizwerk. Das zur Wärmelieferung benutzte Heizwasser ist Eigentum der eCG Nord und darf weder verändert noch entnommen werden.
2. eCG Nord liefert dem Kunden ganzjährig Wärme für Raumheizung und Brauchwassererwärmung. Die Wärme wird an der Übergabestelle in der Übergabestation des Gebäudes durch Einspeisung von Heizwasser in die Kundeanlage und Rücknahme des ausgekühlten Heizwassers geliefert. Es gelten die Vorschriften für den Anschluss an das Fernheizwerk (TAB - Technische Anschlussbedingungen) in der jeweils gültigen Fassung.
3. eCG Nord ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen.. eCG Nord wird bei nicht zu vertretender Unmöglichkeit nach den allgemeinen Regeln des Schuldrechts von der Leistungsverpflichtung frei. Die Verpflichtung der eCG Nord besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Fernheizwerkes. Zu technischen Veränderungen des Fernheizwerkes einschließlich des Verteilungsnetzes mit den Mess-, Regel- und Absperrereinrichtungen gegenüber dem Stand bei Betriebsübernahme ist eCG Nord nur verpflichtet, soweit die Kunde oder Anschlussnehmer ihr die damit verbundenen Kosten von der Hand halten.
4. Der Kunde verpflichtet sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, seinen Gesamtwärmebedarf für Raumheizung und Brauchwasser ausschließlich von eCG Nord zu beziehen. Er verzichtet ausdrücklich darauf, eine eigene Wärmeerzeugungsanlage (ausgenommen Fälle § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV) zu betreiben oder insoweit von dritter Seite Wärme zu beziehen. Bei Zuwiderhandlungen ist unbeschadet sonstiger Ansprüche der eCG Nord für jeden Fall eine Vertragsstrafe in Höhe des Zweifachen der Kosten an eCG Nord zu zahlen, die sich aus der Wohn- oder Nutzfläche des Kunden und den durchschnittlichen Wärmekosten im Versorgungsbereich errechnen.
5. Der Kunde darf die zur Wärme- und Brauchwasserversorgung gehörenden Anlagen, einschließlich etwaiger Messeinrichtungen, ohne schriftliche Einwilligung der eCG Nord weder erweitern, noch ändern, noch beseitigen. Er hat sie so zu benutzen, dass störende Einwirkungen auf das Fernheizwerk sowie auf andere Kundeanlagen ausgeschlossen sind.
6. Etwaige Schäden an der Kundeanlage, insbesondere jede Undichtigkeit und jeder Mangel an der Messeinrichtung sind eCG Nord unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für alle sonstigen Umstände im Bereich des Kunden, die den ungestörten Betrieb der Fernwärmeversorgung zu gefährden geeignet sind. Etwaige Mängel an der Kundeanlage wird der Kunde unverzüglich beseitigen oder beseitigen lassen. Bis zur Beseitigung der Mängel kann eCG Nord die Lieferung von Wärme für Raumheizung und Brauchwasserversorgung einstellen.
7. Der Kunde gestattet eCG Nord die Kontrolle der sich in seinen Räumen befindlichen Heizungsanlagen. Soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Durchführung des Wärmeliefervertrages erforderlich ist, ist dem Beauftragten der eCG Nord jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Kunden erlaubt. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
8. Zum Zwecke der Verbrauchsmessung sind Wärmezähler und zur Verteilung Heizkostenverteiler montiert, die vom Beauftragten der eCG Nord abgelesen werden. Zur Verrichtung dieser Arbeit gewährt der Kunde dem mit Ausweis versehenen Beauftragten der eCG Nord während der üblichen Tageszeit Zutritt zu allen in der Wohneinheit befindlichen Geräten. Die Mess- und Verteilungsgeräte sollen stets zugänglich sein.
9. Der Kunde wird jede Beschädigung der Mess- und Verteilungsgeräte vermeiden. Etwa auftretende Schäden, Störungen oder Verluste sind eCG Nord unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten der Beseitigung von Schäden an den Mess- und Verteilungsgeräten, welche nicht auf den gewöhnlichen Verschleiß zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden.
10. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des in den Übergabestationen durch Wärmezähler festgestellten Wärmeverbrauchs. Die Umlage des verbrauchsabhängigen Wärmeentgelts - soweit erforderlich - erfolgt nach Heizkostenverteilern bzw. Wasserzählern.
11. Ist die Festlegung der Wärmemenge durch einzelne zum gesamten Mess- und Ermittlungsverfahren gehörenden Mess- bzw. Verteilungsgeräte, wie Wärmezähler bzw. Heizkostenverteiler, unmöglich bzw. sind diese Anzeigen nicht plausibel, ist eCG Nord berechtigt zu schätzen.
12. Angebrachte Plomben sind zu schonen und dürfen vom Kunden nicht entfernt werden.
13. Stellt sich während des Betriebes heraus, dass das ursprünglich vorgesehene gesamte Abrechnungsverfahren aus technischen oder sonstigen Gründen nicht durchführbar ist, oder zu einer ungerechten Verteilung der Wärmekosten führt, ist eCG Nord zu einer Änderung des Verfahrens berechtigt.

Bei gesetzlich vorgeschriebenen Änderungen des Mess- und Verteilungsverfahrens, Einbau von zusätzlichen oder den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messgeräten ist eCG Nord berechtigt, die entstehenden Kosten auf den Kunde umzulegen und den Verrechnungspreis nach § 315 ff. BGB neu festzusetzen, bzw. einzuführen.
14. Das verbrauchsunabhängige Entgelt ist unabhängig vom Wärmebezug vom Beginn der Leistungsbereitstellung an nach Maßgabe des Wärmeliefervertrages zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Leistungsbereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig abgerechnet.
15. Der Kunde wird von einem bevorstehenden Wohnungs-, Eigentumswechsel eCG Nord unverzüglich unterrichten und mitteilen, zu welchem Zeitpunkt der Wechsel eintreten wird.

Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, eCG Nord unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ebenso hat der Kunde dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist. Bis zum erklärten Eintritt des Nachfolgers in den Wärmeliefervertrag haftet der Kunde eCG Nord für die Vertragserfüllung. Der ausziehende Kunde trägt die Kosten des Nutzerwechsels.
16. Der Kunde wird eCG Nord bis zur endgültigen Abrechnung und Bezahlung etwaiger Restverpflichtungen aus der

Wärmelieferung über seinen jeweiligen Aufenthaltsort unterrichtet halten.

Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

17. Über die abgegebene Wärme rechnet eCG Nord jeweils nach Ablauf eines Abrechnungsjahres ab. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr, soweit in dem konkreten Wärmeliefervertrag nicht etwas anderes geregelt ist.
18. Der Kunde hat auf die Gesamtkosten der Wärmelieferung monatliche Abschlagszahlungen, welche von eCG Nord festgelegt werden, an eCG Nord oder an die von ihr benannte Stelle zu zahlen. Die monatlichen Abschlagszahlungen sollen sich auf die zu erwartenden Gesamtkosten für das Abrechnungsjahr belaufen.
19. Die Abschlagszahlungen sind jeweils ab Bekanntgabe durch eCG Nord erstmalig in der festgelegten Höhe so lange zu leisten, bis eCG Nord eine Änderung der Abschlagszahlungen bekannt gibt. eCG Nord wird die Abschlagszahlungen für jede Heizperiode entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum unter Berücksichtigung bereits eingetretener oder erkennbarer Preisänderungen neu festsetzen.
20. Die Abschlagszahlungen sind jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats fällig und kostenfrei zahlbar. Bei nicht fristgerechter Zahlung hat der Kunde ab Fälligkeitstag an eCG Nord Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz der Eurozone, mindestens jedoch 6 v.H. p.a., zu zahlen.
21. Hält der Kunde die Zahlungsfrist nicht ein, so wird zunächst schriftlich gemahnt. Die dabei anfallenden Mahnkosten in Höhe von 2,50 € für die erste Mahnung und 5,00 € für die zweite Mahnung trägt der Kunde.
Für die eCG Nord durch Rücklast entstehenden Kosten zahlt der Kunde einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 €.
22. Bei Zuwiderhandlungen gem. § 33 AVBFernwärmeV ist eCG Nord berechtigt, die Fernwärmeversorgung einzustellen. Die Kosten der Absperrung und Wiederinbetriebnahme gehen zu Lasten des Kunden.
23. Die Wärmeabrechnung wird nach Ablauf des Abrechnungsjahres erstellt. Der Kunde hat die sich aus der Abrechnung ergebenden Restbeträge unverzüglich nach Erhalt der Abrechnung an eCG Nord oder an die von ihr benannte Stelle zu zahlen. Etwaige, sich aus der Abrechnung ergebende Guthaben, werden von eCG Nord ausgezahlt, sofern nicht andere Forderungen von eCG Nord an den Kunden bestehen.
24. eCG Nord ist berechtigt, sich zur Abrechnung der Lieferung von Wärme für Raumheizung und Brauchwasser eines Dritten zu bedienen. Sie kann ihre oben genannten Rechte auf den jeweils von ihr zu benennenden Dritten übertragen.
25. eCG Nord gibt die für das Abrechnungsjahr entstandenen Kosten für Abrechnung sowie für Ersteinbau, Ablesung, Prüfung, Eichung, Beglaubigung, Reinigung, Wartung, Instandsetzung, Erneuerung und Austausch von Wärmezählern, Heizkostenverteiltern und Warmwasserzählern als Verrechnungspreis an den Kunden weiter, es sei denn, der Wärmeliefervertrag sieht eine andere Regelung vor.
26. Sollten einzelne Bestimmungen des Wärmeliefervertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In solchen Fällen sind die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende wirksame Bestimmungen zu ersetzen.